

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 46 Abs. 3 LWG**  
**iVm §§ 18, 19 GkZ**  
**zur Aufgabenübertragung Niederschlagswasserbeseitigung in**  
**der Gemeinde Barsbek**

zwischen

der Gemeinde Barsbek,  
Maaskamp 2 A, 24217 Barsbek,  
vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

und

dem Zweckverband Ostholstein,  
Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, ebenda

nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt

(Gemeinde und Zweckverband werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt)

**Präambel**

Die Parteien haben am 27.01.2011 den als **Anlage 1** beigefügten Beitrittsvertrag (nachfolgend auch „**Beitrittsvertrag**“ genannt) nebst Nebenabrede vom 27.01.2011 (beigefügt als **Anlage 2**) geschlossen. Die Gemeinde hat dem Zweckverband damit die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung übertragen.

Nunmehr soll auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Zweckverband übertragen werden.

Eine Beschlussfassung über die Aufgabenübertragung ist in der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbek unter dem xx.xx.xxxx erfolgt. Eine Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Ostholstein ist unter dem xx.xx.xxxx erfolgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag was folgt:

## § 1 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gem. §§ 44 ff Landeswassergesetz (LWG vom 13.11.2019; GVOBl. S. 425) einschließlich des Satzungsrechtes für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Zweckverband stimmt dieser Aufgabenübertragung zu. Der Zweckverband übernimmt damit die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt der Zweckverband durch den Vorstandsvorsteher als zuständige Behörde.

## § 2 Aufgabenumfang

Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der übertragenden Aufgabe ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über. Insoweit vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die Straßenentwässerung bleibt Aufgabe der Gemeinde, soweit sie Straßenbaulastträgerin ist. Auf §§ 12 bis 15 StrWG SH wird hingewiesen. Die Grenze der Zuständigkeit wird in einer Systemskizze dargestellt (beigefügt als **Anlage 3**).
2. Die Sammlung und Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde erfolgt derzeit mit Hilfe von ca. 2.170 m Kanalnetzlänge, 7 Einleitstellen und 2 Regenrückhaltebecken (Auflistung der RRB **Anlage 4**).
3. Die Gemeinde wird im Rahmen der übertragenen Aufgabe keine eigenen Anlagen und Einrichtungen beschaffen oder betreiben. Bestehende Anlagen oder Einrichtungen sind auf den Zweckverband zu übertragen.
4. Den Standort zukünftig zu errichtender Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in neuen Erschließungsgebieten wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zweckverband in einem Bebauungsplan festlegen.
5. Den Anschluss von unwirtschaftlichen Ortslagen an die zentrale Abwasserbeseitigung führt der Zweckverband nur durch, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die sich aus der Maßnahme ergebende wirtschaftliche Unterdeckung – gegenüber den jeweiligen durchschnittlichen Kosten im übrigen Entsorgungsgebiet der Gemeinde – durch einen Zuschuss abzudecken.
6. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages sind im Übrigen alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde geschlossenen Vereinbarungen einvernehmlich beendet.

## § 3 Verbandseinlage

1. Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 schuldet die Gemeinde keine Zahlung einer Verbandseinlage.
2. Sämtliche im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung überträgt die Gemeinde zum 01.01.2023 auf Kosten der Gemeinde in das Eigentum des Zweckverbandes. Dies schließt auch etwaige diesbezügliche, der Gemeinde zustehende Übertragungsansprüche ein.

## **§ 4 Vertretung in den Organen**

Die Vertretung in den Organen des Zweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Beteiligungsmesszahlen und Umlageschlüssel**

Maßstab für die Sitzzuteilung, Umlageschlüssel und andere Rechte und Pflichten ist die Beteiligungsquote, die nach den Bestimmungen der Verbandssatzung ermittelt wird.

## **§ 6 Wegebenutzungsrecht**

1. Die Gemeinde räumt dem Zweckverband das Recht ein, die ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräume, wie z.B. Straßen, Wege und Plätze, zur Errichtung und Unterhaltung von Niederschlagswasserleitungen einschließlich Steuerkabel, Fernwirkeinrichtungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken zu benutzen.
2. Die Gemeinde gestattet dem Zweckverband im Rahmen dieses Rechts, die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke, in dem für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen und Anlagen erforderlichen Umfang zu betreten und aufzugraben.
  - 2.1 Auf einem 5 m breiten Streifen, dessen Mittellinie über der Achse der Rohrleitung liegt, dürfen für die Dauer des Bestehens der Rohrleitung ohne Zustimmung des Zweckverbandes keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Rohrleitungen gefährden können.
3. Bei der Durchführung der Arbeiten ist Folgendes zu beachten:
  - 3.1 Bei Neuverlegung hat der Zweckverband vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde die geplante Leitungsführung und Lage der sonstigen Anlagen mitzuteilen. Die Gemeinde kann innerhalb von vier Wochen eine Änderung verlangen, wenn das öffentliche Interesse dieses gebietet.
  - 3.2 Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
  - 3.3 Werden bei der Verlegung von Leitungen fremde Leitungen oder Kabel berührt, so hat sich der Zweckverband sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Bei Beschädigungen haftet der Zweckverband in vollem Umfang. Die Gemeinde ist verpflichtet, Einsicht in die bei ihr vorhandenen Kabel- und sonstigen Rohrnetzpläne zu gewähren.
  - 3.4 Der Zweckverband ist verpflichtet, die Oberflächen der von ihm benutzten Verkehrsräume und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten im Benehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem früheren gleichwertig ist.
  - 3.5 Der Zweckverband leistet für die von ihm wieder hergestellten Oberflächen zwei Jahre Gewähr, gerechnet vom ersten des auf den Abschluss der Arbeiten folgenden Monats.

- 3.6 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. zur Gewährleistung erlischt, wenn die Gemeinde, eine andere öffentliche Körperschaft oder ein Dritter vor Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Gewährfrist Arbeiten durchführt und dabei den vom Zweckverband geschaffenen Zustand verändert.
4. Die Gemeinde wird dem Zweckverband unverzüglich mitteilen, wenn von irgendeiner Seite Bauarbeiten an den mitbenutzten Grundstücken vorgenommen werden, in denen Leitungen verlegt sind.
5. Wird wegen eines Straßenbaus oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse eine Umlegung von Anlagen des Zweckverbandes notwendig, so hat der Zweckverband die Verlegung auf Anforderung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.
6. Falls die Gemeinde einem Dritten das Eigentum an einem ihr gehörenden Grundstück überträgt, in dem eine Leitung des Zweckverbandes verlegt ist, hat sie auf Kosten des Zweckverbandes eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen, durch die die Rechte des Zweckverbandes gesichert werden. Der entsprechende Eintragungsantrag ist in den Grundstücksübertragungsvertrag aufzunehmen.
7. Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten dürfen aus der Einräumung des Leitungsrechtes und für sonstige Benutzungen im Rahmen der Entsorgung seitens der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Die Gemeinde stellt hieraus den Zweckverband ausdrücklich frei.

### **§ 7 Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zulässig ist.

### **§ 8 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### **§ 10 Kündigung**

Der Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende möglich.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, alles Erforderliche zu unternehmen, um die Teilunwirksamkeit, Teilnichtigkeit oder Teilun-

durchführbarkeit unverzüglich zu beseitigen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Sierksdorf  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Barsbek

\_\_\_\_\_  
Zweckverband Ostholstein

**Anlagen:**

**Anlage 1** – Beitrittsvertrag vom 27.01.2011

**Anlage 2** – Nebenabrede vom 27.01.2011

**Anlage 3** – Systemskizze Straßenentwässerung

**Anlage 4** – Liste der Regenrückhaltebecken